

Aktenzeichen:
29 O 286/16



Landgericht Stuttgart



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1)
- Kläger -
- 2)
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft**, Valentinskamp 70, 20355 Hamburg, Gz.:

gegen

PSD Bank RheinNeckarSaar eG, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Jürgen Wunn,
Deckerstraße 37-39, 70372 Stuttgart, Gz.:
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Thümmel, Schütze & Partner**, Urbanstraße 7, 70182 Stuttgart,

wegen Widerruf eines Darlehens

hat das Landgericht Stuttgart - 29. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Schmid als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.07.2016 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom _____ über 305.000,00 € zur Zahlung von Zinsen aufgrund des unter dem 07.12.2015 erklärten Widerrufs erloschen sind.
2. Es wird festgestellt, dass die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom _____ über 305.000,00 € zur Erbringung von Tilgungszahlungen auf dieses Darlehen aufgrund des unter dem 07.12.2015 erklärten Widerrufs erloschen sind.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger im Rahmen der Rückabwicklung des unter Ziff. 1 genannten Darlehensvertrages einen Nutzungswertersatz in Höhe von 2,5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz in Bezug auf die von den Klägern geleisteten Zins-, Tilgungs- und Sondertilgungszahlungen auf dieses Darlehen zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger 20 % und die Beklagte 80 %.
6. Das Urteil ist hinsichtlich des Kostenauspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 108.986,62 €

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs eines Darlehensvertrages.

Die Parteien schlossen zur Finanzierung eines 2-Familien-Hauses am _____ einen Annuitätendarlehensvertrag _____ über einen Nettokreditbetrag in Höhe von 305.000,00 €. Die vereinbarten Nettozinsen betragen 3,7 % p.a. Der Darlehensvertrag sah ab dem _____ monatlich zu zahlende Raten in Höhe von 1.448,75 € sowie Sondertilgungen vor.

Die in der Vertragsurkunde befindliche Widerrufsinformation lautete wie folgt:

000032

Der Darlehensnehmer hat zusätzlich folgende Verträge, insbesondere Versicherungen, abzuschließen oder nachzuweisen:

Das Darlehen kann erst in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche Bedingungen erfüllt sind, die vorgesehenen Sicherheiten bestellt und die vereinbarten Versicherungen nachgewiesen wurden und die Bank deren Ordnungsmäßigkeit geprüft hat.

10 Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer/Ihre Betreuerin:

Stuttgart Drittvermittler

Deckerstr. 37-39

70372 Stuttgart

Bei Ihrer Bank können Sie sich auch an folgende zentrale Beschwerdestelle wenden:

PSD Bank RheinNeckarSaar eG

Beschwerdemanagement

Hafenstr. 41-43

66111 Saarbrücken

Darüber hinaus steht Ihnen folgende zentrale Stelle im genossenschaftlichen FinanzVerbund zur Verfügung:

Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR

Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Telefon: 030/2021-1639

11 Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für den Darlehensgeber zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten hat.

Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ledungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten

PSD Bank RheinNeckarSaar eG

Deckerstraße 37-39

70372 Stuttgart

Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Internet-Adresse

Faxnummer: 0800 277 77 33

E-Mail-Adresse: info@psd-rns.de

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Wenn dem Darlehensnehmer für den weiteren Vertrag ein Rückgaberecht anstelle eines Widerrufsrechts eingeräumt wurde, steht die Rückgabe im Folgenden dem Widerruf gleich.

Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf diesen Darlehensvertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des Darlehensvertrags auch an den

Bezeichnung des Vertrags über eine Zusatzleistung

(im Folgenden: Vertrag über eine Zusatzleistung) nicht mehr gebunden, wenn der Vertrag über eine Zusatzleistung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen wurde.

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von

31,35 Euro

zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Wenn der Darlehensnehmer nachweist, dass der Wert seines Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, muss er nur den niedrigeren Betrag zahlen. Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn der marktübliche Zins geringer war als der Vertragszins.

Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber auch die Aufwendungen zu ersetzen, die der Darlehensgeber gegenüber öffentlichen Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Ist der Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den Vertrag über eine Zusatzleistung nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

Mit Schreiben vom 07.12.2015 widerriefen die Kläger den Darlehensvertrag. Mit Schreiben vom 28.12.2015 wies die Beklagte den Widerruf zurück.

Die Zahlungen der Kläger für Zins und Tilgung beliefen sich bis zum Widerruf auf 82.578,75 €. Ferner erbrachten die Kläger Sondertilgungen in Höhe von 11.000,00 € und 5.500,00 €.

Die Kläger begehren nunmehr im Wege der Klage die Feststellung, dass ihre primären Leistungspflichten aus dem Darlehensvertrag infolge des Widerrufs erloschen sind. Ferner begehren sie die Feststellung, dass die Beklagte in Bezug auf die Zins- und Tilgungsleistungen zur Zahlung eines Nutzungersatzes im Wert von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz sowie wegen Zurückweisung des Widerrufs zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Die Kläger vertreten die Auffassung, den Darlehensvertrag wirksam widerrufen zu haben. Der Widerruf sei innerhalb der Widerrufsfrist i.S.d. § 355 Abs. 1 S. 2 BGB a.F. erfolgt, da die Widerrufsinformation fehlerhaft sei und demzufolge die Frist noch nicht begonnen habe.

Die Widerrufsinformation belehre weder deutlich noch zutreffend über die Länge und den Beginn der Widerrufsfrist. Zudem sei der in der Widerrufsinformation angegebene, pro Tag zu zahlende Zinsbetrag in Höhe von 31,35 € falsch berechnet.

Für den Fall, dass die Pflichtangaben erst nach Vertragsschluss mitgeteilt werden, informiere die Widerrufsinformation in unzutreffender Weise über die Länge der Widerrufsfrist. Soweit in der Widerrufsinformation eine Frist von 1 Monat genannt werde, beruhe dies offenbar auf § 355 Abs. 2 S. 3 BGB a.F. Gemäß § 495 Abs. 2 S. 2 BGB a.F. sei dieser Teil des § 355 BGB a.F. hingegen nicht anwendbar, d.h. beim Nachholen der Pflichtangaben verlängere sich die Widerrufsfrist nicht auf einen Monat.

Nachdem in der Widerrufsinformation im Klammerzusatz nur beispielhaft angebliche Pflichtangaben genannt seien, also nicht alle Pflichtangaben aufgezählt seien, werde ein Darlehensnehmer zudem im Unklaren gelassen, welche Pflichtangaben im Gesamten erforderlich seien, um die Frist beginnen zu lassen.

Hinzu komme, dass hinsichtlich des „Vertragsschlusses“ als weitere Bedingung für den Fristbeginn ein Darlehensnehmer nicht beurteilen könne, zu welchem Zeitpunkt ein Darlehensvertrag zustande komme.

Undeutlich sei die Widerrufsinformation auch insoweit, als der Darlehensnehmer nicht darauf hingewiesen werde, dass die Widerrufsfrist nur beginne, wenn ihm auch die Pflichtangaben nach Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB mitgeteilt wurden. Die Notwendigkeit eines entsprechenden Hinweises ergebe sich für den vorliegenden Immobiliendarlehensvertrag unmittelbar aus Art. 247 § 9 Abs. 1 S. 2 EGBGB.

Überdies sei die in Klammer gesetzte, beispielhafte Aufzählung von Pflichtangaben unzutreffend. Bei keiner der Angaben handle es sich in Bezug auf den vorliegenden Immobiliendarlehensvertrag um eine Pflichtangabe i.S.d. § 492 Abs. 2 BGB. Soweit der Fristbeginn an den Erhalt dieser Angaben geknüpft werde, sei die Widerrufsinformation folglich falsch. Darüber hinaus sei die Aufsichtsbehörden in der Vertragsurkunde nicht genannt.

Ebenfalls unrichtig sei die Angabe des pro Tag zu zahlenden Zinsbetrages. Abstellend auf zu zahlende Jahreszinsen in Höhe von 11.285,80 € betrage der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag 30,92 €.

Auf die Schutzwirkung des Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB könne sich die Beklagte nicht berufen, da die Widerrufsinformation nicht dem Muster nach Anlage 6 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB entspreche.

Weder stelle die Ausübung des Widerrufsrechts eine unzulässige Rechtsausübung dar noch hätten die Kläger das Widerrufsrecht verwirkt. Auf die Motive für die Ausübung des Widerrufsrechts komme es nicht an. Hinsichtlich der Verwirkung sei weder das Zeitmoment noch das Umstandsmoment erfüllt. Nachdem die Beklagte die fehlerhafte Widerrufsinformation selbst zu verantworten habe, habe sie nicht darauf vertrauen dürfen, dass die Kläger, die keine Kenntnis von der fehlerhaften Belehrung gehabt hätten, ihr Widerrufsrecht nicht mehr ausüben.

Aufgrund des wirksamen Widerrufs seien folglich die primären Leistungspflichten - insbesondere Erbringung von Zins- und Tilgungszahlungen - erloschen.

Zudem sei die Beklagte im Rahmen des Rückgewährschuldverhältnisses verpflichtet, in Bezug auf die geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen Nutzungsersatz im Wert von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu leisten.

Des Weiteren habe sich die Beklagte infolge der unberechtigten Zurückweisung des Widerrufs schadensersatzpflichtig gemacht. Der drohende Schaden liege darin, dass mit einem Anstieg der Marktzinsen zu rechnen sei.

Die Kläger beantragen, für Recht zu erkennen:

1. Es wird festgestellt, dass die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom _____ über 305.000,00 € _____) zur Zahlung von Zinsen aufgrund des unter dem _____ erklärten Widerrufs erloschen sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, sich auf die Schutzwirkung des Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB berufen zu können, da die verwendete Widerrufsinformation sachlich nicht von der Musterwiderrufsinformation gemäß Anlage 6 EGBGB abweiche.

Die verwendete Widerrufsinformation sei aber auch inhaltlich nicht zu beanstanden.

Soweit - in Klammer gesetzt - nicht alle Pflichtangaben aufgezählt seien, führe dies nicht zu einer Unklarheit der Belehrung. Selbst die Musterwiderrufsinformation nach Anlage 6 EGBGB lasse eine beispielhafte Aufzählung zu.

Entsprechendes gelte für die weitere Bedingung „nach Abschluss des Vertrages“.

Ausreichend sei des Weiteren, dass in der Widerrufsinformation lediglich auf § 492 Abs. 2 BGB a.F. Bezug genommen werde, ohne die Pflichtangaben im Einzelnen zu nennen.

Zutreffend sei zwar, dass die im Klammerzusatz enthaltenen Angaben keine Pflichtangaben darstellten und daher entbehrlich seien, ein Mangel der Widerrufsinformation lasse sich dadurch aber nicht begründen. Aus dem Wortlaut des Art. 247 § 9 Abs. 1 S. 1 EGBGB lasse sich ableiten, dass weitere Angaben unschädlich seien. Zudem werde die Aufsichtsbehörde in Ziff. 26 der Allgemeinen Bedingungen für Kredite und Darlehen, die in den Darlehensvertrag einbezogen worden seien, ausdrücklich genannt.

Unzutreffend sei die Behauptung der Kläger, der angegebene Tageszins in Höhe von 31,35 € sei falsch. Maßgeblich sei insoweit eine Zinsberechnung auf Basis von 360 Tagen.

Die Ausübung des Widerrufsrechts sei aber auch rechtsmissbräuchlich, da ihr sachfremde Erwägungen und Motiven zugrunde lägen. Den Klägern gehe es lediglich darum, auf Kosten der Beklagten wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Dies sei jedoch mit dem Schutzzweck des Widerrufsrechts nicht vereinbar.

Schließlich hätten die Kläger das Widerrufsrecht auch verwirkt. Die Beklagte habe aufgrund der jahrelangen Zahlungen der Kläger darauf vertrauen dürfen, dass diese ihr Widerrufsrecht nicht mehr ausüben.

Zu bestreiten sei ebenfalls, dass die behaupteten Mängel der Widerrufsbelehrung die Kläger von einem Widerruf des Darlehensvertrages abgehalten hätten.

Läge ein wirksamer Widerruf vor, stünde den Klägern keine Verzinsung für die geleisteten Zins- und Tilgungsraten zu. Aufgrund der erfolgten Refinanzierung habe in Bezug auf die Zinszahlungen eine Möglichkeit zur Nutzungsziehung faktisch nicht bestanden. Die Tilgungsraten seien, da sie nur die Darlehensvaluta zurückgeführt hätten, wirtschaftlich nicht den Klägern zuzuordnen. Wenn überhaupt, sei Nutzungersatz allenfalls im Wert von 2,5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu leisten.

Der von den Klägern behauptete Schadensersatzanspruch bestehe nicht. Abgesehen davon, dass es sich bei § 357 BGB a.F. um eine abschließende Regelung handele, liege jedenfalls kein Verschulden der Beklagten vor. Die maßgeblichen Rechtsfragen seien in Rechtsprechung und Literatur höchst umstritten, weshalb die Beklagte berechtigt gewesen sei, das Begehren der Kläger zurückzuweisen und eine gerichtliche Entscheidung abzuwarten.

Zur Ergänzung des Parteivorbringens wird auf sämtliche Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Die Kläger haben den streitgegenständlichen Darlehensvertrag gemäß §§ 488, 491, 495 Abs. 1, 355 BGB a.F. wirksam widerrufen, weshalb festzustellen ist, dass die Verpflichtungen, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, erloschen sind (Klageanträge Ziff. 1 und 2 a).

1. Der Widerruf wurde fristgerecht i.S.v. § 355 Abs. 1 S. 2 BGB a.F. erklärt.

a) Gemäß §§ 355, 495 Abs. 2 BGB a.F. beginnt die Widerrufsfrist,

- wenn dem Darlehensnehmer die Pflichtangaben nach Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB in Textform mitgeteilt worden sind (§ 355 Abs. 2 S. 1, 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB a.F.),
- nicht jedoch,
 - bevor dem Darlehensnehmer auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt wird (§ 355 Abs. 3 S. 2 BGB a.F.),
 - vor Vertragsschluss (§ 495 Abs. 2 Nr. 2 a) BGB a.F.),
 - bevor der Darlehensnehmer die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB erhalten hat (§ 495 Abs. 2 Nr. 2b BGB a.F.).

b) Allerdings mangelt es bereits an einer ausreichend klaren und verständlichen Mitteilung der Pflichtangaben nach Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB in Textform. Denn die von der Beklagten verwendete Widerrufsinformation belehrt nicht zutreffend über den Beginn der Widerrufsfrist.

Soweit die Widerrufsinformation im Zusammenhang mit der Bedingung „Erhalt aller Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB“ im Klammerzusatz als Beispiele den effektiven Jahreszins, das einzuhaltende Verfahren bei Kündigung des Vertrags sowie die zuständige Aufsichtsbehörde nennt, handelt es sich nicht um Pflichtangaben i.S.d. § 492 Abs. 2 BGB a.F. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 247 § 9 Abs. 1 S. 1 und S. 3 EGBGB, wonach lediglich die Angaben nach Art. 247 § 6 Abs. 2 und Art. 247 § 8 EGBGB Pflichtangaben sind. Diese unzutreffende Deklaration der im Klammerzusatz genannten Angaben als Pflichtangaben kann dabei zur Folge haben, dass - sofern die Angaben nicht erfolgt sind - der Darlehensnehmer fälschlicherweise davon ausgeht, die Widerrufsfrist habe noch nicht begonnen, obwohl infolge der Mitteilung sämtlicher Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB a.F. die Widerrufsfrist längst zu laufen begonnen hatte.

Soweit die Beklagte meint, die im Klammerzusatz enthaltenen Angaben, stellten zulässige Erweiterungen dar, die allenfalls zu einem Hinausschieben des Fristbeginns führen könnten, sofern diese Angaben nicht mitgeteilt werden, vermag sich das Gericht dieser Auffassung nicht anzuschließen. Abgesehen davon, dass es sich einem Darlehensnehmer nicht ohne weiteres aufdrängt, bei den Angaben handele es sich entgegen der Formulierung in der Widerrufsinformation um keine Pflichtangaben und demzufolge mehr Verwirrung gestiftete als Klarheit geschaffen wird, hätte eine Erweiterung auch zur Folge, dass der Darlehensnehmer in Bezug auf die zusätzlichen Angaben einem erweiterten Beurteilungsrisiko ausgesetzt wäre. Im Hinblick auf die durch die bloße, aber zulässige Bezugnahme auf § 492 Abs. 2 BGB a.F. ohnehin vorhandenen Schwierigkeiten, die Pflichtangaben konkret zu ermitteln, ist eine derartige Ausweitung des Beurteilungsrisikos indes nicht zumutbar.

Aufgrund dieses Mangels kommt es auf die Frage, ob die weiteren, von den Klägern behaupteten Mängel der Belehrung vorliegen, nicht an.

c) Die Beklagte kann sich auch nicht auf die Schutzwirkung des Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB berufen. Bereits die Abweichungen im Klammerzusatz hinsichtlich der beispielhaft genannten „Pflichtangaben“ führen dazu, dass die verwendete Widerrufsinformation nicht der Musterwiderrufsinformation gemäß Anlage 6 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB entspricht.

2. Die Ausübung des Widerrufsrechts stellt keine unzulässige Rechtsausübung dar. Bei der Ausübung von Gestaltungsrechten wie der vorliegenden Art kommt es auf die Motive des

Verbrauchers nicht an (BGH, Urt. v. 12.07.2016, XI ZR 564/15, Rn. 42; OLG Stuttgart, MDR 2015, 1223, Rn. 61 - zitiert nach juris).

3. Die Kläger haben ihr Widerrufsrecht auch nicht verwirkt. Abgesehen davon, dass die Beklagte nicht dargelegt hat, durch die verspätete Durchsetzung des Rechts entstünde ihr ein unzumutbarer Nachteil (vgl. zu dieser für das Umstandsmoment erforderlichen Voraussetzung: BGH NJW 2014, 1230, Rn. 13 - zitiert nach juris), behauptet die Beklagte nicht, dass den Klägern ihr Widerrufsrecht bereits längere Zeit vor dessen Ausübung bekannt gewesen sei. Die Annahme, die Kläger hätten in Unkenntnis des Widerrufsrechts allein durch die regelmäßige Zahlung der Darlehensraten ein Vertrauen bei der Beklagten dahingehend begründet, sie würden ihr Widerrufsrecht nicht mehr ausüben, ist hingegen nicht gerechtfertigt. Eine Verwirkung ist zwar auch ohne Rücksicht auf die subjektive Kenntnis und Willensrichtung des Berechtigten möglich, dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass - wie vorliegend - die Unkenntnis des Berechtigten in den Verantwortungsbereich des Verpflichteten fällt (vgl. BGH WM 2014, 1030, Rn. 39, BGH Urt. v. 12.07.2016, XI ZR 564/15, Rn. 33 ff.; OLG Stuttgart, a.a.O., Rn. 67 - jeweils zitiert nach juris).

II.

Infolge des Widerrufs hat die Beklagte den Klägern gemäß §§ 357 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB a.F. für die überlassenen Zins- und Tilgungsraten Nutzungersatz zu leisten. Für dessen Höhe greift die Vermutung des § 497 Abs. 1 S. 2 BGB a.F., wonach ein Wert von 2,5 %-Punkten über dem Basiszinssatz anzunehmen ist (vgl. BGH Urt. v. 12.07.2016, XI ZR 564/15, Rn. 58). Diese Vermutung wurde von keiner Partei widerlegt. Dem gestellten Hilfsantrag Ziff. 3 b) ist demnach statt zu geben.

III.

Der von den Klägern geltend gemachte Schadensersatzanspruch besteht nicht. Entgegen der Ansicht der Kläger stellt die Zurückweisung des Widerrufs bzw. die Weigerung der Rückabwicklung keine Pflichtverletzung dar, da sie für die Wirksamkeit des Widerrufs ohne rechtliche Bedeutung sind. Letztlich handelt es sich um eine bloße Rechtsansicht. Eine allgemeine Vertragspflicht, die richtige Rechtsmeinung zu vertreten, ist indes nicht anzunehmen (vgl. zum Widerspruch gegen eine berechtigte Kündigung: BGH NJW-RR 2003, 416 - zitiert nach juris).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG, 3 ZPO. Maßgeblich sind die geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen (BGH WM 2016, 454 - zitiert nach juris). Im Hinblick auf die Klageanträge Ziff. 4 a) und b) ist ein Zuschlag in Höhe von 10 % angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Schmid
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 14.10.2016

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle